

Die Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung wurden zur Kenntnis genommen.  
Ich beantrage folgende **gesondert berechenbare Wahlleistung** zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen.

- für **mich selbst** als Patient/in
- für **den/die Patient/in** als Vertreter mit Vertretungsmacht\*
- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur besonderen Berechnung Ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 SGB V) berechtigt sind; einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus das Liquidationsrecht ausübt; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung..
- Unterbringung in einem Einbettzimmer **€ 89,26 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Zweibettzimmer **€ 43,41 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Einbettzimmer auf der Station 5 Ost **€ 59,16 Zuschlag je Berechnungstag**  
(im 2-Bett-Zimmer erfolgt auf der Station 5 Ost keine zusätzliche Berechnung)
- Unterbringung in einem Einbettzimmer (in der Marienstr, 37) **€ 83,97 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Zweibettzimmer (in der Marienstr, 37) **€ 40,77 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Einbettzimmer (in Hachmühlen) **€ 45,89 Zuschlag je Berechnungstag**
- Die Grundgebühr für das Telefon ist bei der Wahlleistung Ein-Bett-Zimmer oder Zwei-Bett-Zimmer inklusive.
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu einem Preis von **€ 75,-** inkl. MwSt. pro Tag.  
Der Preis setzt sich aus der Übernachtung zu einem Preis von € 63,50 inkl. 7% MwSt. und der Verpflegung zu einem Preis von € 11,50 inkl. 19% MwSt. zusammen.
- Unterbringung und Verpflegung im Familienzimmer mit Begleitperson zu einem Preis von **€ 75,-** inkl. MwSt. pro Tag.  
Der Preis setzt sich aus der Übernachtung zu einem Preis von € 63,50 inkl. 7% MwSt. und der Verpflegung zu einem Preis von € 11,50 inkl. 19% MwSt. zusammen.

\_\_\_\_\_  
Datum und Uhrzeit der Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten (oder d. Vertreters)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin

\* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht ISv § 164 BGB

### Datum und Unterschriften der getroffenen Wahlleistungsvereinbarungen

Versicherung: \_\_\_\_\_ direkte Abrechnung erwünscht?  
ja  nein

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Angaben Klinik-Card: Allgemeine Krankenhausleistungen \_\_\_\_\_ %  
1-Bett-Zimmer \_\_\_\_\_ %  
2-Bett-Zimmer \_\_\_\_\_ %

Diese Einverständniserklärung ist widerruflich.

\_\_\_\_\_  
Datum und Uhrzeit der Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum des Beginns der Inanspruchnahme der Behandlung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Patienten (oder d. Vertreters)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin

\* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht ISv § 164 BGB

Vertreter/in (falls der Patient/die Begleitperson die Wahlleistung nicht selbst beantragt)

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

\* **Hinweis:** Wird nachträglich festgestellt, dass der Vertreter keine Vertretungsmacht besaß und der Vertretene auch nicht nachträglich genehmigt, richten sich die Ansprüche des Krankenhauses bzw. der Ärzte gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht ISv § 179 BGB.

**Humboldtstraße**  
Postfach 2040, 30020 Hannover  
Humboldtstraße 5, 30169 Hannover  
Telefon (05 11) 129-0

**Marienstraße**  
Marienstraße 37, 30171 Hannover  
Telefon (05 11) 3043-1

**Bad Münder/Hachmühlen**  
Am Deisterbahnhof 8  
31848 Bad Münder  
Telefon (05042) 505-0

## 2. Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

und der DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH  
Standort Friederikenstift

über die Gewährung der nachstehend angekreuzten

**gesondert berechenbaren Wahlleistungen**

zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen.

### Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

- Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Krankenversicherung etc. diese Kosten deckt.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Die wahlärztlichen Leistungen werden grundsätzlich von den Liquidationsberechtigten Ärzten des Krankenhauses persönlich erbracht. Wenn einer dieser Ärzte bei Abschluss dieser Vereinbarung aus **unvorhersehbaren Gründen** an der persönlichen Leistungserbringung gehindert sein sollte, übernimmt dessen **Vertretung sein ständiger ärztlicher Vertreter**, der in dieser Vereinbarung benannt wird, ohne dass sein Liquidationsrecht entfällt.
- Für die Behandlung durch Wahlärzte oder ihrer in der Wahlleistungsvereinbarung benannten ständigen ärztlichen Vertreter verpflichtet sich der Patient zur Zahlung einer zusätzlichen Wahlarztvergütung nach Maßgabe der Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ), sofern einer der Wahlärzte aus bei Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung nicht vorhersehbaren Gründen verhindert sein sollte. Einer Behandlung durch andere Ärzte, wenn auch kein ständiger ärztlicher Vertreter des verhinderten Wahlarztes zur Verfügung stehen sollte, stimmt der Patient ebenfalls zu, zahlt dann aber nicht die Wahlarztvergütung.
- Sofern eine Vertretung bei der Erbringung oder Delegation wahlärztlicher Leistungen außerhalb ihres Kernbereichs, zu denen beispielsweise die ärztlichen Leistungen während der Operation zählen, zulässig ist, erfolgt die Leistungserbringung je nach den Umständen des Falles auch durch die ständigen ärztlichen Vertreter der Chefarzte oder nach fachlicher Weisung unter Aufsicht der Chefarzte oder ihrer ständigen ärztlichen Vertreter durch einen nachgeordneten Arzt oder das Pflegepersonal (§§ 4 Abs. 2, 5 Abs.5 GOÄ).

**DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH**  
**DIAKOVERE Friederikenstift** | Telefon 0511 129-0  
Geschäftsführer Stefan David, Mathias Winkelhake  
Sitz: Marienstraße 72-90, 30171 Hannover  
Amtsgericht Hannover HRB 200 506  
USt-IdNr. DE268136980  
www.diakovere.de/friederikenstift

**Bank für Sozialwirtschaft**  
**BIC BFSWDE33HAN**  
**IBAN DE94 2512 0510 0001 4520 00**

**DIAKOVERE**  
ein Gesamtunternehmen  
von Annastift, Friederikenstift,  
Henrietenstift

 Mitglied  
im Diakonischen Werk  
evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen e.V.

Die leitenden Ärzte des Krankenhauses und ihre ständigen ärztlichen Vertreter werden nachfolgend aufgeführt:

Fachrichtung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter (gemäß §§ 4 Abs. 2 S.3, 5 Abs. 5 GOÄ)
Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie	Herr Priv. Doz. Dr. Christoph Strey*	Bereich Viszeral- und Gefäßchirurgie Bereich Viszeral- und Varizenchirurgie Bereich Schrittmacher Chirurgie Bereich Ambulanz, Portchirurgie Bereich spez. Wundversorgung
Anästhesiologie, Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin	Herr Prof. Dr. André Gottschalk*	Bereich OP Humboldtstr. 5  Bereich OP Marienstr. 37 Bereich Schmerztherapie Bereich Intermediate Care Station Bereich Intensivmedizin für alle übrigen Bereiche Humboldtstr. 5 für alle übrigen Bereiche Marienstr. 37
Anästhesiologie, Intensiv-, Notfall- und Schmerzmedizin - Standortleiter ausschließlich am Standort Friederikenstift	Herr Dr. Dirk Hahne*	Bereich OP Humboldtstr. 5  Bereich OP Marienstr. 37 Bereich Schmerztherapie Bereich Intermediate Care Station Bereich Intensivmedizin für alle übrigen Bereiche Humboldtstr. 5 für alle übrigen Bereiche Marienstr. 37
Geburtshilfe und Perinatalmedizin	Herr Prof. Dr. Ralf Schild*	Bereich Risikoambulanz Bereich Kreißsaal Bereich Perinatalmedizin Bereich Homöopathie Bereich Sprechstunde und operative Leistungen Alle anderen Bereiche
Gynäkologische Chirurgie, Senologie, Onkologie	Herr Prof. Dr. Wulf Siggelkow*	Bereich Chemotherapien Bereich Ultraschalldiagnostik Bereich operative Belange Alle anderen Bereiche
Innere Medizin	Herr Prof. Dr. Urs Leonhardt	Bereich Onkologie Bereich Palliativmedizin Bereich Endoskopie Bereich Kardiologie Bereich Pneumologie Bereich Nephrologie Sonographische Funktionsdiagnostik Allgemeine ärztliche Stationstätigkeit Alle anderen Bereiche
Neurologie	Herr Prof. Dr. Eckhart Sindern	Bereich Schlaganfall Bereich Epilepsie Bereich Bewegungsstörung-Parkinson Bereich Notfallversorgung
Orthopädie und Unfallchirurgie	Herr Prof. Dr. Helmut Lill	Bereich arthroskopische Gelenkchirurgie Bereich sept. rekonstruktive Chirurgie Bereich Fußchirurgie Alle anderen Bereiche
<input type="checkbox"/> Orthopädie und Unfallchirurgie - ausschließlich im Bereich Wirbelsäulenchirurgie	Herr Prof. Dr. Axel Partenheimer*	Alle Bereiche
Plastische, Hand- und Mikrochirurgie	Herr Priv. Doz. Dr. Jürgen Kopp	Bereich Plastische Chirurgie Bereich Handchirurgie
Radiologie	Frau Dr. Bergit Boy*	Bereich Allgemein Bereich CT – Diagnostik und Therapie Bereich Projektionsradiographie
Urologie	Herr Priv. Doz. Dr. Stefan Conrad	Bereich Allgemein Bereich Laparoskopie und Andrologie
Augen (Belegärzte)	Herr Dr. Christoph Höing Herr Dr. Stephan Nikolic	
HNO (Belegärzte)	Herr Dr. Ilias Emmanouil Herr Priv. Doz. Dr. Thomas Koch Frau Dr. Sonja Ruh	
Neurochirurgische Klinik (Belegärzte)	Herr Dr. Helmut Baumann Herr Dr. Wolfram Cramer Herr Dr. Michael Perl Frau Dr. Bettina Schrader Herr Dr. Matthias Winkelmüller Herr Prof. Dr. Matthias Zunkeller	
Strahlentherapie (Belegärzte)	Frau Dr. Marga Blach Frau Dr. Angelika Bense Herr Dr. Roland Merten	

\*hier übt der Krankenhausträger das Liquidationsrecht selbst aus (§§ 2 Abs. 1, 17 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG)

## Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

- Das KHEntG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen  
Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.  
Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.
- Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.  
Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinischerforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.
- Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:  
In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.  
Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

**Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu den Einzelheiten noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenverwaltung bzw. der Chefarztsekretariate gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.